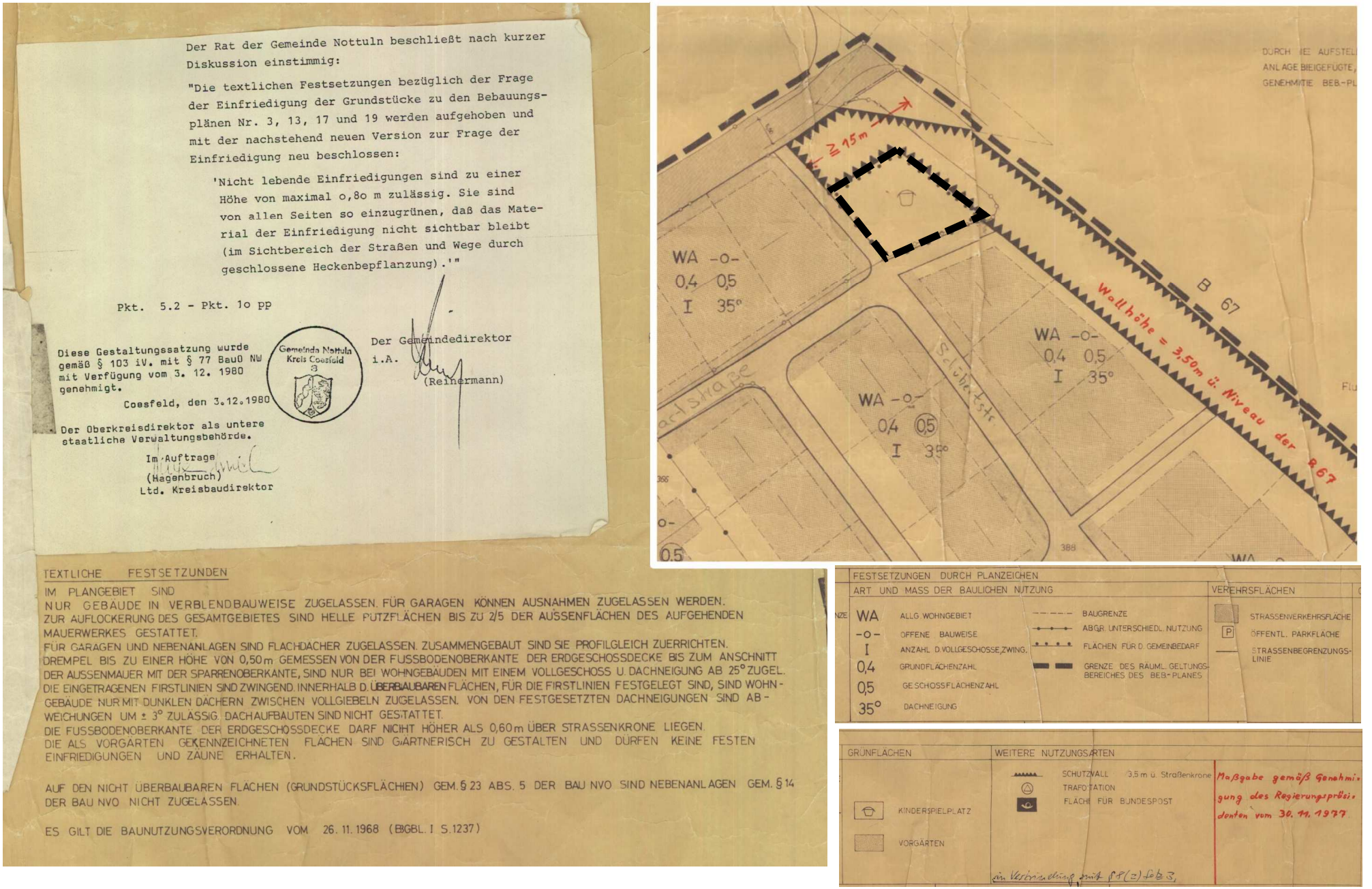

Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt nach kurzer Diskussion einstimmig:

"Die textlichen Festsetzungen bezüglich der Frage der Einfriedigung der Grundstücke zu den Bebauungsplänen Nr. 3, 13, 17 und 19 werden aufgehoben und mit der nachstehend neuen Version zur Frage der Einfriedigung neu beschlossen:

'Nicht lebende Einfriedigungen sind zu einer Höhe von maximal o,8o m zulässig. Sie sind von allen Seiten so einzugrünen, daß das Material der Einfriedigung nicht sichtbar bleibt (im Sichtbereich der Straßen und Wege durch geschlossene Heckenbepflanzung).'"

Pkt. 5.2 - Pkt. 1o pp

Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 iV. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 3. 12. 1980 genehmigt.

Coesfeld, den 3.12.1980

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Im Auftrage
(Hagenbruch)
Ltd. Kreisbaudirektor

Gemeinde Nottuln Kreis Coesfeld 3

Der Gemeindedirektor
i.A.
(Reinermann)

TEXTLICHE FESTSETZUNDEN

IM PLANGEBIET SIND
NUR GEBÄUDE IN VERBLENDBAUWEISE ZUGELASSEN. FÜR GARAGEN KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.
ZUR AUFLOCKERUNG DES GESAMTGEBIETES SIND HELLE PUTZFLÄCHEN BIS ZU 2/5 DER AUSSENFLÄCHEN DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES GESTATTET.
FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND FLACHDÄCHER ZUGELASSEN. ZUSAMMENGEBAUT SIND SIE PROFILGLEICH ZUERRICHTEN.
DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m GEMESSEN VON DER FUSSBODENOBERKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUSSENMAUER MIT DER SPARRENOBERKANTE, SIND NUR BEI WOHNGEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS U. DACHNEIGUNG AB 25° ZUGEL.
DIE EINGETRAGENEN FIRSTLINIEN SIND ZWINGEND. INNERHALB D. ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, FÜR DIE FIRSTLINIEN FESTGELEGT SIND, SIND WOHNGEBÄUDE NUR MIT DUNKLEN DÄCHERN ZWISCHEN VOLLGIEBELN ZUGELASSEN. VON DEN FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN SIND ABWEICHUNGEN UM ± 3° ZULÄSSIG. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT GESTATTET.
DIE FUSSBODENOBERKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER STRASSENKRONE LIEGEN.
DIE ALS VORGÄRTEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND DÜRFEN KEINE FESTEN EINFRIEDIGUNGEN UND ZÄUNE ERHALTEN.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN (GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN) GEM. § 23 ABS. 5 DER BAU NVO SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 DER BAU NVO NICHT ZUGELASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968 (BGBL. I S. 1237)

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLG. WOHNGEBIET
-o- OFFENE BAUWEISE
I ANZAHL D. VOLLGESCHOSSE, ZWING.
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
35° DACHNEIGUNG

BAUGRENZE
ABGR. UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
FLÄCHEN FÜR D. GEMEINBEDARF
GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEB-PLANES

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
P ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

KINDERSPIELPLATZ
VORGÄRTEN

WEITERE NUTZUNGSARTEN

SCHUTZWALL 3,5 m ü. Straßenkrone
TRAFOSTATION
FLÄCHE FÜR BUNDESPOST

Maßgabe gemäß Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 30. 11. 1977

Auszug aus Bebauungsplan Nr. 003 „Schulze Frenking“ — — — Änderungsbereich

ohne Maßstab

Anlage 2
zur Vorlage 182/2014